

ZG_OBERGERICHT BS 2024 65 vom 22. November 2024

ZG Obergericht, 2024-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_65

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 65 du 22 novembre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 65 del 22 novembre 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers vom 15. Juli 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht in zweierlei Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend.

E. 2.1

Zum einen erblickt der Beschwerdeführer eine Gehörsverletzung darin, dass es die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 5. Juli 2024 abgelehnt hat, ihm Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, welche sie beim Betreibungs- und Konkursamt F._____ erhoben hat (act. 1/2). Diese Rüge ist unbegründet: Der Beschwerdeführer hat diese Verfügung nicht angefochten bzw. hat es unterlassen, bei der Staatsanwaltschaft eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

E. 2.2

Zum anderen macht der Beschwerdeführer geltend, die Staatsanwaltschaft habe ihm das rechtliche Gehör verweigert, indem sie ihm vor Erlass der angefochtenen Verfügung vom

E. 3

Die Staatsanwaltschaft begründete die angefochtene Verfügung wie folgt:

E. 3.1

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse bestehe der hinreichende Verdacht, dass sich der Beschwerdeführer des Betrugs, der Veruntreuung, eventualiter der ungetreuen Geschäftsbearbeitung schuldig gemacht habe. Er sei im Untersuchungsverfahren und insbesondere an der Einvernahme vom 30. März 2022 ausführlich mit dem Tatvorwurf konfrontiert worden.

E. 3.2

Der Privatkläger habe am 9. November 2020 den Betrag von CHF 1'100'800.00 als Investment auf das gesperrte Konto der I. _____ AG bei der J. _____ überwiesen. Am 6. November 2020 habe dieses Konto einen Habensaldo von CHF 8'211.65 aufgewiesen. Dank der Einzahlung des Privatklägers sei es dem Beschwerdeführer möglich gewesen, diverse grössere Zahlungen zu seinen Gunsten, auch Kontoüberträge, oder zu Gunsten Dritter zu tätigen. Ausser einer Gutschrift von CHF 2'692.50 mit Valuta vom 22. Januar 2021 seien bis zur verfügten Kontosperrung keine weiteren Gelder aus einer allfälligen Geschäftstätigkeit der I. _____ AG auf diesem Konto eingegangen. Es stehe daher fest, dass das Bankguthaben in der Höhe von CHF 285'554.85 zum Zeitpunkt der Kontosperrung aus Mitteln geäuft worden sei, welche dem Privatkläger direkt durch eine strafbare Handlung (Betrug, Veruntreuung, evtl. ungetreue Geschäftsbesorgung) entzogen worden seien. Die Voraussetzungen für eine Restitution seien aufgrund der Aktenlage gegeben.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber zusammengefasst Folgendes geltend:

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft habe Art. 267 Abs. 2 StPO falsch angewandt und damit eine Rechtsverletzung begangen. Die Anwendung dieser Bestimmung setze voraus, dass die zu restituierenden Vermögenswerte unbestrittenermassen einer bestimmten Person durch eine Straftat unmittelbar entzogen worden seien. Es dürften keine Zweifel daran bestehen, dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliege, durch dessen Verwirklichung einer namentlich bekannten Person Vermögenswerte entfremdet worden seien. Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht erfüllt. Seite 5/8

E. 4.2

Die Strafanzeige des Privatklägers sei möglicherweise noch derart genügend substantiiert gewesen, dass sich daraus ein hinreichender Tatverdacht ableiten lassen, um Vermögenswerte auf dem betreffenden Konto zu sperren. Der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer habe sich in der Folge aber nicht erhärtet. Insbesondere habe sich an der Einvernahme des Beschwerdeführers herausgestellt, dass dieser keinen Einfluss auf den Privatkläger ausgeübt habe. Sämtliche Vertragsgespräche und Verhandlungen hätten zwischen dem Privatkläger und C. _____ stattgefunden. Auch den Kooperationsvertrag 2, welcher den Privatkläger zur Geldüberweisung veranlasst habe, habe dieser mit C. _____ abgeschlossen. Der Kooperationsvertrag zwischen C. _____ und der I. _____ AG sei ihm unbekannt. Mutmasslich handle es sich dabei um eine Fälschung. Es sei unklar, wer der Urheber dieser Fälschung sei.

E. 4.3

Von der Staatsanwaltschaft nicht geklärt seien die Rollen von C. _____ und dessen Bekannten G. _____. Insbesondere die Tatsache, dass C. _____ dem Privatkläger das angebliche Investment nicht habe erklären können sowie gemäss den beiden Kooperationsverträgen sowohl aus dem Vertrag mit dem Privatkläger wie auch aus jenem mit der I. _____ AG Anspruch auf 50 % der Erträge gehabt hätte, werfe vor dem Hintergrund, dass er selbst keine Investition getätigt habe sowie das Geld nicht selbst angelegt habe, Fragen auf. Es stelle sich sodann die Frage, weshalb kein Vertrag zwischen der I. _____ AG und dem Privatkläger, allenfalls gemeinsam mit C. _____, direkt abgeschlossen

wor- den sei. Der Privatkläger habe sämtliche Informationen über das angebliche Investment nur von C._____ bzw. dessen Bekannten G._____ erhalten.

E. 4.4

Der indirekte Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und dem Privatkläger sei über M._____ zustande gekommen, welcher der I._____ AG den Privatkläger als Kunden vermittelt habe, was im Darlehensvertrag zwischen der I._____ AG und dem Privatkläger vertraglich festgehalten worden sei. Der Beschwerdeführer habe glaubhaft ausgesagt, dass der I._____ AG das überwiesene Geld als "Working Capital", d.h. als mit 3 % zu verzin- sendes, nicht zweckgebundenes Darlehen, vom Privatkläger zur Verfügung gestellt worden sei. Gestützt auf seine Informationen sowie den abgeschlossenen Darlehensvertrag habe es für den Beschwerdeführer keinen Grund gegeben, dies in Frage zu stellen.

E. 5

Gemäss Art. 267 Abs. 1 StPO hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlag- nahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus, wenn der Grund für die Beschlagnahme weggefallen ist. Ist unbestritten, dass ein Gegen- stand oder Vermögenswert einer bestimmten Person durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, so gibt die Strafbehörde ihn der berechtigten Person vor Abschluss des Verfah- rens zurück (Art. 267 Abs. 2 StPO).

E. 5.1

Eine vorzeitige Aushändigung nach Art. 267 Abs. 2 StPO setzt materiell voraus, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Restitution gemäss Art. 70 Abs. 1 in fine StGB erfüllt sind. Dazu ist erforderlich, dass die Rechtslage hinreichend liquid ist und keine eventuell besseren Ansprüche Dritter geltend gemacht werden. Erforderlich ist, dass weder in sachlicher noch in rechtlicher Hinsicht Zweifel bestehen, dass der Restitutionsan- spruch begründet ist (Heimgartner, in: Donatsch und andere [Hrsg.], a.a.O., Art. 267 StPO N 4 m.H.). Seite 6/8

E. 5.2

Die vorzeitige Rückgabe an die berechnigte Person stellt die Vorwegnahme eines Endent- scheidendes dar, der auf Aushändigung an den Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmäs- sigen Zustandes lautet. Voraussetzungen sind, dass die berechnigte Person unbestritten ist und das Objekt ihr bzw. einer bestimmten Person durch die Straftat unmittelbar entzogen wurde. Die Rechtslage muss hinreichend liquid sein. Es dürfen mit anderen Worten keine Zweifel daran bestehen, dass ein strafrechtlich relevantes Unrecht vorliegt, durch dessen Verwirklichung einer namentlich bekannten Person das Objekt entfremdet wurde.

Unsicher- heiten mit Blick auf die Erfüllung des objektiven Tatbestandes, den Vorsatz oder das Eingrei- fen eines Rechtfertigungsgrundes schliessen eine vorzeitige Rückgabe aus (Bom- mer/Goldschmid, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 267 StPO N 24, 27 m.H.).

E. 6

Der Privatkläger erstattete am 11. Oktober 2021 Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer. Die Staatsanwaltschaft nahm in der Folge gemäss Aktenverzeichnis verschiedene Untersu- chungshandlungen vor und ordnete zahlreiche Zwangsmassnahmen an. Unter anderem ver- fügte sie am 14. Oktober 2021 eine Sperre des auf die I._____ AG lautenden Kontos bei der J._____, auf welches der Privatkläger am 9. November 2020 den Betrag von CHF

1'100'800.00 als Investment überwiesen hatte. Der Beschwerdeführer wurde am 30. März 2022 und der Privatkläger am 19. Juli 2022 von der Zuger Polizei einvernommen (Vi act. 21/1 ff. und 22/1 ff.).

E. 6.1

Im Zusammenhang mit dem am 7./8. November 2020 zwischen C. _____ und der I. _____ AG abgeschlossenen Kooperationsvertrag 1 gab der Beschwerdeführer – einziges Mitglied des Verwaltungsrates und wirtschaftlich Berechtigter der I. _____ AG – an, diesen Vertrag nicht unterschrieben zu haben. Auch existiere der Stempel, welcher auf der letzten Seite des Vertrages angebracht worden sei, bei der I. _____ AG nicht. Es handle sich auch nicht um seine digitale Unterschrift. Den Vertrag habe er nie gesehen (Vi act. 21/2 Ziff. 5 ff.). Dementsprechend macht der Beschwerdeführer in der Beschwerde geltend, beim Kooperationsvertrag 1 handle es sich um eine Fälschung (act. 1 Rz 16). Sodann gab der Beschwerdeführer bei seiner Befragung zu Protokoll, auch nichts vom Kooperationsvertrag 2 zwischen dem Privatkläger und C. _____, gestützt auf welchen der Privatkläger die Überweisung auf das Konto der I. _____ AG vorgenommen hatte, zu wissen (Vi act. 21/3 Ziff. 12).

E. 6.2

Der Privatkläger führte seinerseits an der Einvernahme aus, alle Informationen von C. _____ und dessen Bekannten G. _____ erhalten zu haben. Mit dem Beschwerdeführer habe er nur einmal telefonisch Kontakt gehabt (Vi act. 22/1 ff. Ziff. 1 ff. und 17 f.).

E. 6.3

Ein Vertrag zwischen der I. _____ AG und dem Privatkläger wurde unbestrittenermassen nicht abgeschlossen. Ob es sich beim Kooperationsvertrag 1 – wie vom Beschwerdeführer behauptet – um eine Fälschung handelt, kann aufgrund der Akten nicht beurteilt werden. Ebenso wenig kann zurzeit ausgeschlossen werden, dass – wie der Beschwerdeführer vermutet – der Privatkläger von C. _____ unter Abgabe falscher Versprechen und Garantien zur Geldüberweisung an die I. _____ AG veranlasst wurde. Die Staatsanwaltschaft macht dazu in der Vernehmlassung keine Ausführungen und es lässt sich den Akten auch nicht entnehmen, ob diesbezüglich seit den Einvernahmen des Beschwerdeführers und des Privatklägers Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden. Seite 7/8

E. 6.4

Zwar bejahte die Staatsanwaltschaft nach Eingang der Strafanzeige einen hinreichenden Tatverdacht und die in der Folge verfügte Kontosperrung blieb unangefochten. Aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers und des Privatklägers kann indes nicht gesagt werden, es bestünden keine Zweifel an einem strafrechtlich relevanten Verhalten des Beschwerdeführers. Vielmehr liegen gewisse Unsicherheiten mit Bezug auf die Erfüllung des objektiven und des subjektiven Tatbestandes vor. Die Staatsanwaltschaft führt denn auch nicht aus, ob und in welchem Ausmass sich der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer seit der Durchführung der Einvernahme erhärtet hat. Fehlt es somit an einer hinreichend liquiden Rechtslage, ist eine vorzeitige Rückgabe an den Privatkläger nach Art. 267 Abs. 2 StPO nicht zulässig. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen.

E. 7

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Der amtliche Verteidiger (vgl. Vi act. 2/1/55) ist für das Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse angemessen zu entschädigen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.